

Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen

Informationsblatt für IGP

1. Definition der Unternehmen

KMU* sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 50 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h., der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein anderes oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

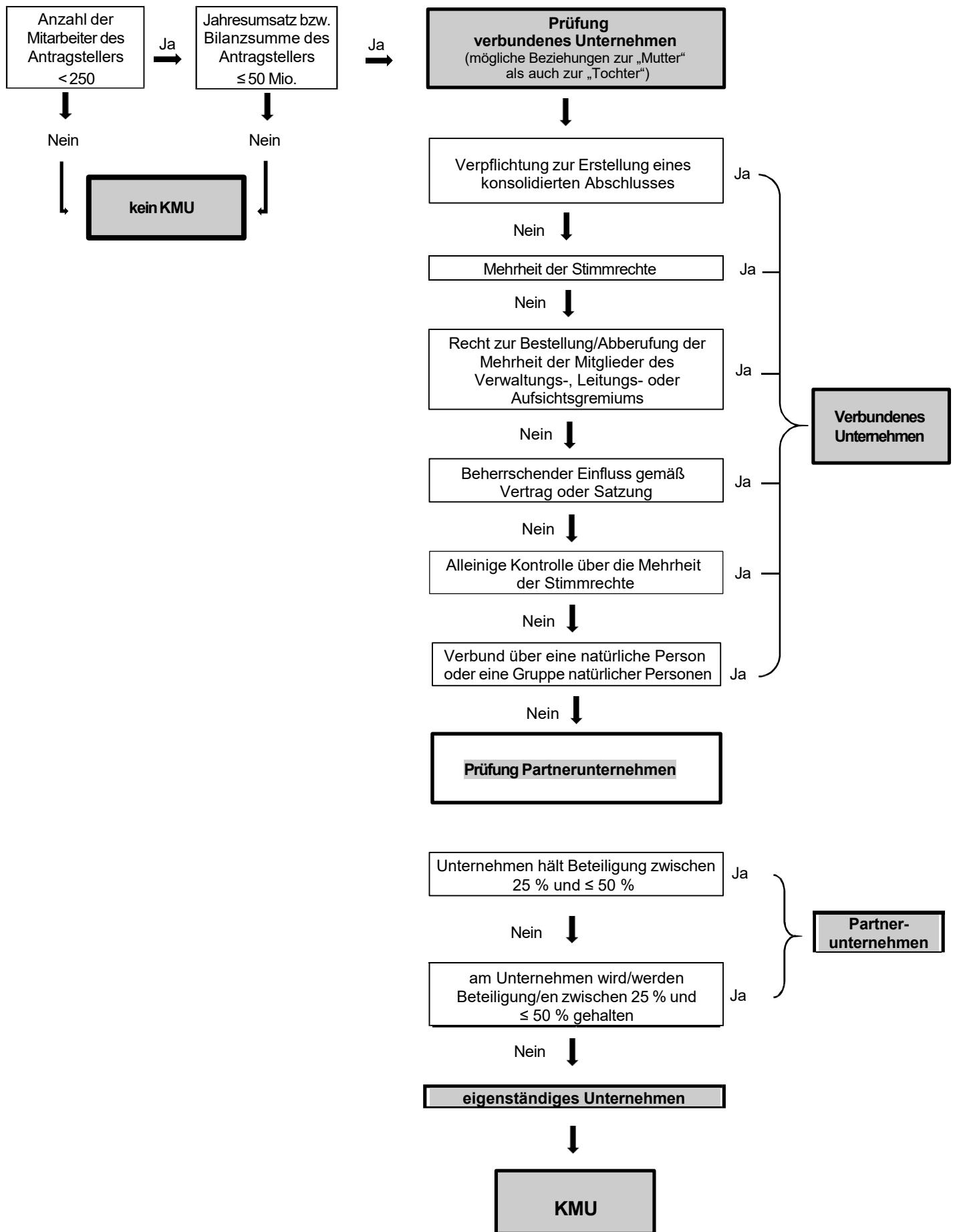
Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht und von 50 % nicht überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Kapitaleignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Kapitaleigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften; Risikokapitalgesellschaften; natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

* VO (EU) 651/2014 vom 26.06.2014 Anhang I, L187/70 ff

Für kleinst, kleine und mittlere Unternehmen

Prüfschema für kleinst, kleine und mittlere Unternehmen



**Leitfaden zur Einstufung des Antragstellers
als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen**

- 1 Das antragstellende Unternehmen ist mit **keinem** anderen Unternehmen verflochten

oder

hält an einem anderen Unternehmen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte¹.

oder

An dem antragstellenden Unternehmen hält ein oder halten mehrere andere, miteinander verbundene Unternehmen² zusammen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte¹.

- 2 Das antragstellende Unternehmen ist zusammen mit anderen Unternehmen zu einem konsolidierten Jahresabschluss verpflichtet

oder

hält 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte¹ an einem anderen Unternehmen

oder

kann aufgrund Unternehmensvertrag oder Satzung einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben oder ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen

oder

nicht das antragstellende Unternehmen selbst, sondern ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen² steht mit anderen Unternehmen in einer der vorgenannten Beziehungen

oder

ein oder mehrere miteinander verbundene Unternehmen² stehen gegenüber dem antragstellenden Unternehmen in einer der vorgenannten Beziehungen

oder

eine der vorgenannten Beziehungen zwischen Antragsteller und anderem Unternehmen wird durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen hergestellt.

→ Sie sind ein „verbundenes Unternehmen“ oder ein „Partnerunternehmen“

Für kleinst, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- 3 Das antragstellende Unternehmen steht zwar zu 50 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte¹ im Besitz eines anderen Unternehmens; diese Anteile befinden sich aber im Besitz
- von staatlichen Beteiligungsgesellschaften,
 - von Gesellschaften oder Personen, die regelmäßig eine Risikokapitaltätigkeit ausüben („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierten Unternehmen anlegen, sofern die Kapitaleinlage in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. € nicht überschreitet,
 - von Hochschulen oder nicht gewinnorientierten Forschungseinrichtungen,
 - von institutionellen Anlegern einschließlich regionalen Entwicklungsfonds,
 - von selbständigen Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5000 Einwohnern,
- und diese Anteilseigener sind nicht einzeln oder gemeinsam mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden².

→ Sie sind ein „**eigenständiges Unternehmen**“

¹ Maßgeblich ist der höhere Wert.

² Ein Unternehmen ist mit einem anderen verbunden, wenn es über die Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte verfügt oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann.